Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
V/57/571

Vorlagen-Nummer
2656/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ersatzneubau provisorische Behelfsbrücke Frankfurter Straße B8/A4 Leverkusen, LSG L 23, Entwicklungsziele 1und 2
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	29.08.2016

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist einverstanden mit der vorgelagerten Anlage einer temporären Behelfsbrücke über die A4 unter der Auflage von Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG zu.

Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt das beantragte vorgezogene Ersatzbauwerk ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __%

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Das Brückenbauwerk Frankfurter Straße, das die A4 überführt, muss dringend erneuert werden, da sich das Bauwerk mit korrodierender Bewehrung und sich immer wieder lösenden Betonteilen in einem sehr schlechten Zustand befindet.

Als hochbelastete Verkehrsverbindung im örtlichen Verkehr und aufgrund der Ausweisung der B8 als Umleitungsstrecke der A4 muss während der Bauzeit die Funktionsfähigkeit der B8 gewährleistet sein (s. Anlage 1). Für die ca. 4-jährige Bauzeit plant der Landesbetrieb Straßenbau NRW ein provisorisches Bauwerk neben dem Bestandsbauwerk zu errichten.

Die Behelfsbrücke mit Dammböschungen wird auf der Westseite geplant, da auf der Ostseite zwei große Entwässerungsleitungen liegen. Das provisorische Bauwerk wird als Zweifeldbrücke hergestellt. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden als Spundwandkästen ausgebildet, indem Stahlprofile nebeneinander in den Boden gerammt werden. Die Mittelstütze des Bauwerks wird im Bereich des Mittelstreifens der A4 in Betonbauweise errichtet. Die standardisierte Behelfsbrückenkonstruktion wird auf diesen Unterbau aufgelegt (s. Anlage 2).

Um den Höhenunterschied westlich der B8 zu kompensieren, sind für die Errichtung des Bauwerks Böschungen anzuschütten, die steil vorzusehen sind, damit der Flächenverbrauch geringer ausfällt. Zur Erstellung der Dammböschungen muss zunächst in einer Tiefe von ca. 1,00 m Boden abgetragen werden.

Darüber hinaus verläuft westlich des geplanten Bauwerks und entlang der Autobahnböschung ein 15-20 m breiter Arbeitsstreifen. Flächen für die Baustelleinrichtung werden im weiteren Planungsverlauf festgelegt und sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 23 „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“.

Eingriff / Kompensation

Infolge der Bauwerkserneuerung und der Errichtung der Behelfsbrücke sind bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Anlage 3). Nach Beendigung der Gesamtbaumaßnahmen an dem Brückenbauwerk wird die Behelfsbrücke mit Böschungen in vollem Umfang rückgebaut.

Die rekultivierten Böden werden gemäß dem Ausgangszustand wieder mit den wiederherstellbaren Biotoptypen bepflanzt bzw. aufgeforstet. Die nicht wiederherstellbaren Biotoptypen (Laubwald und Einzelbäume) werden als Ersatzmaßnahme aus dem Ökokonto „Camp Altenrath“ in Höhe von 24.800 Biotopwertpunkten abgebucht (s. Anlage 4).

Artenschutz

Bei konsequenter Einhaltung und Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang können weiterhin erfüllt werden und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird sich nicht verschlechtern.

Befreiungsvoraussetzungen

Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde liegen nach Festlegung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Befreiungsvoraussetzungen gem. §67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da das öffentliche Interesse an einer möglichst konfliktfreien und mit geringen Verkehrsbeeinträchtigungen einhergehenden Ertüchtigung der Brücke Frankfurter Straße über die BAB 4 die Belange von Natur und Landschaft überwiegt.

Anlagen
Anlage 1 Auszug aus dem Landschaftsplan (M 1:5.000)
Anlage 2 Konflikt- und Maßnahmenkarte (M 1:500 i.O.)
Anlage 3 Bestand, Bestandsbewertung, Auswirkungen (Textauszug des LBP)
Anlage 4 Kompensationskonzept (Textauszug des LBP)